

007 K 002/20

Gemeinde Titz

Anschlagtafel

angeheftet am: 12.05.2021 

abgenommen am:



AMTSGERICHT JÜLICH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, dem 07. Juli 2021, 10.15 Uhr,
im Mädchengymnasium Jülich, Dr.-Weyer-Str. 5, 52428 Jülich-
Raum: Pädagogisches Zentrum (unmittelbar am Amtsgericht Jülich)**

das im Grundbuch von Rödingen Blatt 653 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rödingen, Flur 18 Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche,
Höllen, Kaiserstraße 43, groß: 10,12 a

versteigert werden.

Zweifamilienhaus mit Garagen und Nebengebäude in Titz-Höllen, Kaiserstr. 43. Umbauten offensichtlich teilweise ohne Baugenehmigung erfolgt. Es besteht erhöhter Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Sanierungsstau. Grundstücksgröße: 1.012qm. Nicht mitversteigert wird der im Garten befindliche Flüssiggastank.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2020 eingetragen worden.



Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jülich, 04.05.2021

Forst
Rechtspfleger

Beglaubigt


Dolfus, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle